



Bern, 27. Juni 2014

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG),
Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **17. Oktober 2014**.

Die Vorlage besteht aus einem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und einem Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Das FIDLEG regelt die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen. Das FINIG sieht eine einheitliche Aufsichtsregelung für Finanzinstitute vor, welche die gewerbsmässige Vermögensverwaltung für Dritte betreiben.

Die Regeln über die Erbringung von Finanzdienstleistungen orientieren sich in materieller Hinsicht an der EU-Regulierung (MiFID). Dabei wird jedoch auf eine (zu) detaillierte und einschränkende Regelung verzichtet. Die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten der Finanzdienstleister gegenüber den Kundinnen und Kunden werden vereinheitlicht und konkretisiert. Eine Dokumentations- und Rechenschaftspflicht sowie organisatorische Massnahmen dienen dazu, Interessenkonflikte einerseits und mangelhafte Beratung bei der Erbringung der Finanzdienstleistung andererseits soweit als möglich zu verhindern.

Die im Obligationenrecht geregelten Prospektanforderungen genügen den heutigen Ansprüchen der Investorinnen und Investoren nicht mehr. Die Prospektregeln sollen deshalb für sämtliche Effekten, welche öffentlich zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden, einheitlich geregelt werden. Um den Bedürfnissen der KMU's gerecht zu werden, sind dabei Erleichterungen von der Prospektspflicht vorgesehen. Das neu vorgesehene Basisinformationsblatt enthält die wesentlichen Angaben des Finanzprodukts, damit die Anlegerin oder der Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen und dabei die unterschiedlichen Finanzprodukte miteinander vergleichen kann.

Die Institution der Ombudsstellen soll gestärkt und grundsätzlich für alle Finanzdienstleistungen eingeführt werden. Der Ombudsstelle soll aber weiterhin keine Entscheidungskompetenz zukommen, wodurch sie in ihrem Spielraum als Vermittlerin nicht eingeschränkt wird. Darüber hinaus werden für die erleichterte Durchsetzung von Ansprüchen alternativ eine Schiedsgerichtslösung oder eine neue Form der Prozessfinanzierung vorgeschlagen. Schliesslich werden auch Mittel des kollektiven Rechtsschutzes (wie insbesondere ein Gruppenvergleichsverfahren zur einvernehmlichen Beilegung bei einer grossen Zahl von Anspruchsberechtigten) vorgesehen.

Im FINIG wird die Aufsicht über die einfachen Vermögensverwalter, die qualifizierten Vermögensverwalter, die Fondsleitung, die Wertpapierhäuser (vormalig Effekthändler) und die Banken geregelt. Dabei sieht das FINIG eine Bewilligungskaskade vor. Die höhere Form der Bewilligung umfasst neu auch die darunter liegende(n) Bewilligungsform(en).

Für die prudenzielle Aufsicht über die einfachen Vermögensverwalter werden zudem zwei Varianten zur Diskussion gestellt: eine Aufsicht durch die FINMA oder durch eine oder allenfalls mehrere von der FINMA beaufsichtigte Aufsichtsorganisationen. Für bestehende Vermögensverwalter ist im Sinne einer Besitzstandswahrung eine Grandfathering-Klausel vorgesehen, wenn sie über genügend Erfahrung verfügen und sich auf die Weiterbetreuung der bisherigen Kunden beschränken. Die FINMA ist für die Überwachung der übrigen (qualifizierten) Vermögensverwalter zuständig.

Die beiden Entwürfe des FIDLEG und des FINIG sowie den erläuternden Bericht dazu finden Sie unter folgender Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: **Eidgenössisches Finanzdepartement, Rechtsdienst Generalsekretariat, Bernerhof, 3003 Bern oder per E-mail an**

regulierung@gs-efd.admin.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Medienmitteilung (d, f, i)